

Absenzenreglement

I. Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheit von Kindergarten- und Schulkindern gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Schule Wildhaus-Alt St. Johann nachstehende Regelungen erlassen.

Art. 1 Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler können verpflichtet werden, den aus Absenzen verpassten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Art. 2 Absenzen in Folge Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrkraft vor Beginn des Unterrichts über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrkraft innerhalb der ersten 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei den Eltern.

Bei länger dauernder Krankheit haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis abzugeben (nach Ermessen der Lehrkraft).

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

Art. 3 Befreiung vom Unterricht / Urlaube

Art. 3.1 Freie Halbtage

Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können die Eltern ihr Kind an höchstens **zwei Halbtagen** pro Schuljahr vom Unterricht befreien (gilt auch vor und nach den Ferien). Die zuständige Lehrkraft ist zwei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich durch die Eltern zu informieren, einen Grund brauchen die Eltern nicht anzugeben.

Art. 3.2 Weitere Urlaubsgesuche

Für gemeinnützige Zwecke, in der Regel organisierte Aktivitäten (z.B. Alpfahrten, traditionelle Anlässe, Musikkonzert, Sportwettkampf) können höchstens **4 halbe Tage Urlaub** pro Schuljahr bewilligt werden. Das begründete Gesuch muss spätestens **eine Woche vorher** durch die Eltern an **die Lehrkraft** gelangen. Für Alpfahrten ist das Gesuch am Tag nach der Alpfahrtbestimmung einzureichen. Für Familienanlässe werden grundsätzlich keine Urlaube gewährt.

Während der Schullaufbahn (1. Kindergarten bis 6. Klasse) kann **höchstens eine Woche Urlaub** auf ein begründetes Gesuch hin von der Schulleitung bewilligt werden. Sie sind spätestens **1 Monat** vor Abreise **der Schulleitung** schriftlich einzureichen. Diese informiert den Schulrat an der nächsten Schulratssitzung.

Weitere und längere Urlaubsgesuche **ab 6 Tagen** können vom Schulrat genehmigt werden. Sie sind **3 Monate** vor Abreise **dem Schulrat** einzureichen.

In erster Linie wird das Kontingent der frei wählbaren unterrichtsfreien Halbtage (Art. 96 Abs. 2 VSG, sGS 213.1) an einen Urlaub angerechnet.

Kriterien für die Bewilligung können z.B. Arbeitshaltung, Schulleistungen, Zweck und Bedeutung des Anlasses sein.

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die verpassten Unterrichtsinhalte und die möglicherweise daraus entstehenden schulischen Defizite. Sie sind angehalten, rechtzeitig vor dem Urlaub mit den Klassenlehrpersonen den nachzuholenden Unterrichtsstoff zu besprechen. Die Schule ist kooperativ unterstützend, die Verantwortung liegt schlussendlich bei der Familie. Sollten allfällige Nachhilfestunden notwendig werden, haben die Eltern dafür aufzukommen.

Art. 4
Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit

Unentschuldigte Absenzen hat die Lehrkraft umgehend der Schulleitung zu melden. Mögliche Massnahmen werden im Schulrat beschlossen (Verwarnung, Busse, Strafanzeige).

II. Lehrkräfte

Für die Absenzen und Urlaube von Lehrkräften gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen (LLG, sGS 213.51). In Ergänzung dazu werden für die Schule Wildhaus - Alt St. Johann nachstehende Regelungen erlassen.

Art. 5
Allgemeines

Abwesenheiten während der Unterrichtszeit sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken, um Unterrichtsausfälle gering zu halten.

Jede Abwesenheit ist durch die Lehrkraft frühzeitig bzw. rasch möglichst der Schulleitung zu melden.

Bei kürzeren Urlauben (bis ein Tag) sollen die Lektionen soweit möglich vor- oder nachgeholt werden. Bei längeren Urlauben ist in der Regel eine Stellvertretung einzusetzen.

Art. 6 Absenzen

Lehrkräfte, die infolge von Krankheit oder eines Unfalls verhindert sind, den Unterricht zu erteilen, haben die Schulleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ein Unfall ist durch die betroffene Lehrkraft zuhanden der Versicherung auch dem Schulsekretariat zu melden.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, so ist der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Arztbesuche, sowie aufschiebbare medizinische Eingriffe und Behandlungen oder Erholungsurlaube sind in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen.

Art. 7 Urlaub

Für familiär begründete Situationen werden bezahlte Urlaube im gesetzlich festgelegten Rahmen nach Art. 66 der Personalverordnung (sGS 143.11) gewährt.

Der Bezug desurlaubes steht zeitlich in engem Zusammenhang mit dem Ereignis.

In allen anderen Fällen wird das Urlaubsgesuch geprüft und mittels festgelegter Kriterien entschieden. Die Urlaubsgesuche sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin an folgende Stellen zu richten:

- bis 5 Tage (nur die erste Woche) Schulleitung
Information in den SR
- ab 6 Tagen Schulrat

Art. 8 Ausfall des Unterrichts

Während der Blockzeiten fällt kein Unterricht aus. Vorbehalten sind die schulfreien Tage nach Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht (VVU, sGS 213.12).

Über vorhersehbare Schulausfälle ausserhalb der Blockzeiten werden die Eltern frühzeitig informiert. Bei besonderen Veranstaltungen sind Abweichungen der Schulzeiten möglich, wenn die Eltern rechtzeitig darüber informiert werden.

Bei Abwesenheit der Lehrperson wird die Klasse unterrichtet oder beaufsichtigt.

Während des Unterrichts werden keine Schülerinnen und Schüler nach Hause geschickt. Vorbehalten ist die vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Eltern im Einzelfall.

Siehe auch Weisungen zur Unterrichtsorganisation.

Art. 9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 9.November.2023

GEMEINDERAT WILDAUS-ALT ST. JOHANN
Der Präsident Die Ratsschreiberin:

Rolf Züllig Edith Meyer

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 24.November 2023 bis 4.Januar 2024.